

Verordnung

vom 3. November 2004

über die Höhe der Familienzulagen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;

in Erwägung:

Aufgrund von Artikel 19 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes kann der Staatsrat die darin festgelegten Beträge der Familienzulagen im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen erhöhen.

Bei ihrer Zusammenkunft vom 20. September 2004 einigten sich die Vertreter der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der übrigen betroffenen Kreise auf den folgenden Vorschlag: Sie beantragen gemeinsam, die monatlichen Kinderzulagen (zurzeit: 210 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 230 Franken für jedes weitere Kind) sowie die monatlichen Ausbildungszulagen (zurzeit: 270 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 290 Franken für jedes weitere Kind) auf den 1. Januar 2005 um 10 Franken zu erhöhen. Hingegen haben sie darauf verzichtet, eine Anhebung der einmaligen Geburts- und Aufnahmezulage, die seit dem 1. Januar 1996 1500 Franken beträgt, zu beantragen.

Nach Auffassung des Staatsrats ist die von den Sozialpartnern verlangte Verbesserung gerechtfertigt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Zulagen gemäss Artikel 19 Abs. 1–3 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Familienzulagen werden wie folgt festgesetzt:

- Die monatliche Kinderzulage beträgt mindestens 220 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 240 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

- Die monatliche Ausbildungszulage beträgt mindestens 280 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 300 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.
- Die Geburts- und Aufnahmezulage beträgt mindestens 1500 Franken.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.